

Die Verfassung vom Hort Salbachstraße

Präambel

- (1) In der Zeit vom 3. April bis 25. Mai 2013 trat im Hort Salbachstraße das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane vom Hort Salbachstraße sind die Kinderkonferenzen, der Kinderrat, die Ausschüsse und die Kindersprechstunde.

§ 2 Kinderkonferenzen

- (1) Die Kinderkonferenzen finden mindestens einmal im Monat statt. Bei Bedarf können die Kinderkonferenzen öfter zusammentreten.
- (2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern einer Klasse und der jeweiligen Bezugserzieherin oder dem jeweiligen Bezugserzieher zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz ist für die Kinder der ersten Klassen für einen von den Fachkräften festgesetzten Zeitraum verpflichtend und anschließend für die Kinder freiwillig. Näheres regelt § 22.
- (3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Klasse betreffen.
- (4) Entscheidungen werden durch Mehrheitsverfahren getroffen. Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzteilnehmer. Sollte keine einfache Mehrheit zustande kommen, entscheidet das Losverfahren.
- (5) Die Kinder der jeweiligen Klasse wählen aus ihrem Kreis eine oder einen Delegierten und eine Vertreterin oder einen Vertreter, die die Interessen der Kinder im Kinderrat vertreten sollen. Jede Klasse entsendet eine Delegierte / einen Delegierten oder deren Vertreter in den Kinderrat. Die Wahlen erfolgen als freie und geheime Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode dauert ein ganzes Schuljahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er

von der Kinderkonferenz abgewählt, wählt die Kinderkonferenz eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

- (6) Die Kinderkonferenzen werden von der Bezugserzieherin oder dem Bezugserzieher und (nach Möglichkeit) der oder dem gewählten Delegierten oder der Vertreterin oder dem Vertreter gemeinsam moderiert.
- (7) Die Tagesordnungspunkte und alle getroffenen Entscheidungen werden für alle sichtbar in Wort / Bild protokolliert, ggf. veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder und Fachkräfte zugänglich archiviert.

§ 3 Kinderrat

- (1) Der Kinderrat tagt mindestens einmal im Monat. Er kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammen zu treten.
- (2) Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten / Vertreter der Kinderkonferenzen, einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sowie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus dem Leitungsteam zusammen.
- (3) Nach Bedarf können bis zu zwei Vertreter der Eltern oder weitere Teilnehmende zu einer Kinderratssitzung eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.
- (4) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- (5) Entscheidungen werden durch Mehrheitsverfahren getroffen. Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder. Sollte keine einfache Mehrheit zustande kommen, entscheidet das Losverfahren.
- (6) Der Kinderrat kann Ausschüsse einsetzen, die einzelne Themen bearbeiten und im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche entscheiden oder eine Entscheidung des Kinderrats vorbereiten. Zur Bearbeitung wiederkehrender Themen können auch ständige Ausschüsse eingesetzt werden. Die Zusammensetzung ständiger Ausschüsse kann durch den Kinderrat geändert werden.
- (7) Die Kinderratssitzungen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter und einem von den Delegierten der Klassen gewählten Kind gemeinsam moderiert.
- (8) Die Tagesordnungspunkte und alle getroffenen Entscheidungen werden für alle sichtbar in Wort / Bild protokolliert, ggf. an einer Infowand des Kinderrats veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder und Fachkräfte zugänglich archiviert.
- (9) Die Delegierten stellen das Protokoll in den nächsten Kinderkonferenzen vor. Sie werden dabei ggf. von den Bezugserziehern unterstützt.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich aus den an dem jeweiligen Thema interessierten Kindern und mindestens einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter zusammen. Sie sollen unmittelbar nach ihrer Einsetzung einen Termin für ihre konstituierende Sitzung vereinbaren.

- (3) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über das jeweilige Thema.
- (4) Entscheidungen werden durch Mehrheitsverfahren getroffen. Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ausschussmitglieder. Sollte keine einfache Mehrheit zustande kommen, entscheidet das Losverfahren.
- (5) Ein Mitglied des Ausschusses informiert den Kinderrat über Entscheidungen, die sie getroffen haben.
- (6) Die Ausschusssitzungen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter und (nach Möglichkeit) einem von den Ausschussmitgliedern gewählten Kind gemeinsam moderiert.
- (7) Die Tagesordnungspunkte und alle getroffenen Entscheidungen werden für alle sichtbar in Wort / Bild protokolliert und in einem Protokollordner für Kinder und Fachkräfte zugänglich archiviert.

§ 5 Kindersprechstunde

- (1) Bei Bedarf können sich alle Kinder an die Einrichtungsleitung wenden, ihr etwas mitteilen, Wünsche äußern oder Beschwerden vorbringen.
- (2) Die jeweiligen Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung mit Zustimmung der jeweiligen Kinder können ein von den Kindern vorgebrachtes Thema einer Kinderkonferenz, dem Kinderrat oder den Teamsitzungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur weiteren Bearbeitung vorlegen.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Gestaltung des eigenen Tagesablaufs

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie im Hort-Alltag wann, wo, mit wem und wie machen. Dieses Recht kann durch die Regelungen der §§ 7, 9 und 10 eingeschränkt werden.

§ 7 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu erinnern, dass die Mahlzeiten eingenommen werden können.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo das Mittagessen eingenommen werden kann. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden, wo sie die Vesper einnehmen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder der 1. Klasse während der Eingewöhnung im Klassenverband das Mittagessen einnehmen. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden, an welchem Tisch sie sitzen. Dieses Recht kann ihnen nach Regelverstößen vorübergehend entzogen werden.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Regeln im Speiseraum zu bestimmen.

§ 8 Bekleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und bei trockener Witterung im Außengelände kleiden. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, barfuß zu laufen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 1. dass in der Einrichtung keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen,
 2. dass in den Toiletten und im Speiseraum Schuhe getragen werden müssen,
 3. dass Hausschuhe oder andere Wechselschuhe nicht im Außengelände getragen werden dürfen,
 4. dass dort, wo mit Fahrzeugen gefahren wird, nicht barfuß gelaufen werden darf,
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wie sich die Kinder bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder in der Einrichtung nicht nackt sein dürfen.

§ 9 Angebotsplanung

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl, Planung und Durchführung von Angeboten. Dieses Recht umfasst die Mitentscheidung über die Angebote am Hausaufgaben-freien Tag, kleinere Angebote an den übrigen Tagen, sowie große und kleinere Angebote in den Ferien. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Angebote zu planen und durchzuführen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und an welchen Angeboten sie teilnehmen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob Angebote, an denen nur wenige Kinder teilnehmen wollen, stattfinden.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob ein Ferienlager stattfindet, wie es gestaltet wird und welche Kinder teilnehmen dürfen.

§ 10 Hausaufgaben

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie ihre Hausaufgaben machen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigen den Kindern auf deren Anfrage hin durch ihre Unterschrift, ob sie ihre Hausaufgaben vollständig erledigt haben.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht zu bestimmen,
 1. wo die Kinder ihre Hausaufgaben machen dürfen,
 2. dass die Kinder der 1. Klassen ihre Hausaufgaben während einer Eingewöhnungsphase nur im Klassenverband machen dürfen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen, Probleme mit der Erledigung der Hausaufgaben in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern und Kind zu klären.

§ 11 Tagesstruktur

Die Kinder haben nicht das Recht über die grundsätzliche Struktur des Tagesablaufs mitzuentcheiden.

§ 12 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen. Die Kinder haben jedoch das Recht, Vorschläge bezüglich der Funktionen der Räume zu machen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Vorschläge in ihrer Teamsitzung zu besprechen, darüber zu entscheiden und die Kinder anschließend über ihre Entscheidung begründet zu informieren.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Räume am Ende jedes Horttages außerhalb der Ferien wieder für den Schulunterricht hergerichtet werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die tägliche Gestaltung der Innenräume sowie der Gestaltung des Außengeländes. Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind das Büro und die Schreibtische der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 13 Finanzen

- (1) Der Kinderrat hat das Recht, über die Verwendung eines von der Einrichtungsleitung für die jeweilige Legislaturperiode festgelegten Etats für alle Kinder selbst zu entscheiden.
- (2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mit zu entscheiden.

§ 14 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
 1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
 2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden dürfen,
 3. dass die Kinder Bereiche oder Gegenstände, die besonders gekennzeichnet sind, nur mit Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters nutzen dürfen,
 4. dass die Kinder elektronisches Spielzeug und Handys nur mit Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters benutzen dürfen,
 5. dass sie keine Verantwortung für Gegenstände übernehmen, die die Kinder mitbringen,
 6. dass das Eigentum anderer nicht ohne deren Genehmigung benutzt oder an sich genommen werden darf,
 7. dass Gegenstände, die zur Ausstattung des Hortes gehören, nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters mitgenommen werden dürfen,
 8. dass die Kinder in den Innenräumen nicht toben und lärmern dürfen,

9. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters ins Außengelände gehen dürfen,
10. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 15 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 16 Vertrauensperson

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welche pädagogische Mitarbeiterin oder welchen pädagogischen Mitarbeiter sie sich mit ihren Anliegen wenden.

§ 17 Personalangelegenheiten

- (1) Der Kinderrat hat das Recht, vor Entscheidungen über die Weiterbeschäftigung einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters zum Ende der Probezeit angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich zu äußern und anschließend
 1. entweder über diese Beschwerden mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 2. in ihren Teamsitzungen über diese Beschwerden zu verhandeln, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.
- (3) Über alle weiteren Personalangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mitzuentcheiden.

§ 18 Konzeption

Die Kinder haben nicht das Recht über die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung mitzuentcheiden.

§ 19 Öffnungs- und Schließzeiten

Die Kinder haben nicht das Recht über die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung mitzuentcheiden.

§ 20 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Verfassunggebenden Versammlung geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 21 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Hort Salbachstraße. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hortes Salbachstraße in Kraft.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter